

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1953

Nummer 69

Datum	Inhalt	Seite
27. 11. 53	Bekanntmachung der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes	403

## Bekanntmachung der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes.

Vom 27. November 1953.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) wird nachstehend die zur Zeit für den Aufgabenbereich der Polizei geltende Neufassung des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283), 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 197), 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. 1934 S. 3), 10. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 45), 28. März 1934 (Gesetzsamml. S. 239), 8. April 1935 (Gesetzsamml. S. 53) und 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) sowie des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 27. November 1953.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

### Preussisches Polizeiverwaltungsgesetz in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bekanntmachung vom 27. November 1953.

Abschnitt I — Träger der Polizeigewalt —  
— gegenstandslos —

Abschnitt II — Die Polizeibehörden —  
— gegenstandslos —

Abschnitt III — Die Polizeiaufsichtsbehörden —  
— gegenstandslos —

Abschnitt IV  
Die Aufgaben der Polizeibehörden

#### § 14

(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung besonders übertragen sind.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können im Rahmen des Art. 19 GG die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person (Art. 2 GG), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Eigentum (Art. 14 GG) eingeschränkt werden.

#### § 15

(1) Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sind die Polizeibehörden nur dann befugt, wenn diese Maßnahme erforderlich ist

- a) zum eigenen Schutze dieser Personen,
- b) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Die in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen müssen spätestens im Laufe des folgenden Tages aus der polizeilichen Verwahrung entlassen werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Auslieferungs- und Ausweisungsangelegenheiten.

#### § 16

(1) In eine Wohnung wider den Willen des Inhabers während der Nachtzeit einzudringen, ist den Polizeibeamten nur gestattet,

- a) soweit diese Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,
- b) auf ein Ersuchen, das aus der Wohnung hervorgegangen ist.

(2) Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Räume, die während der Nachtzeit dem Publikum zugänglich sind oder dem vorhandenen Publikum zum ferneren Aufenthalt zu Verfügung stehen.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Abs. 1 gelten die jeweils in der Strafprozeßordnung als Nachtzeit bezeichneten Stunden.

#### § 17

(1) Die Vorladung von Personen im Zwangswege durchzuführen, sind die Polizeibehörden nur befugt, soweit diese Maßnahme zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung oder Unterlassung erforderlich ist, die den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt.

(2) Bei Festsetzung des Termins der polizeilichen Vorladung soll, soweit es tunlich ist, auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden.

#### Abschnitt V

Die polizeipflichtigen Personen

#### § 18

Die Polizeibehörden haben die Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.

#### § 19

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so haben sich die Polizeibehörden an diejenigen Personen zu halten, die die Störung oder Gefahr verursacht haben.

(2) Für das polizeimäßige Verhalten von strafunmündigen Kindern und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben dem anderen dafür verantwortlich, daß dieser in Ausführung der Verrichtung sich polizeimäßig verhält.

#### § 20

(1) Für den polizeimäßigen Zustand einer Sache ist deren Eigentümer verantwortlich.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für deren polizeimäßigen Zustand neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist hierfür an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Polizeibehörde als allein polizeipflichtig anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Wasserläufe.

#### § 21

Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr dürfen die Polizeibehörden, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist, Maßnahmen auch gegen Personen treffen, die nach den §§ 18 bis 20 nicht polizeipflichtig sind. Diese Maßnahmen dürfen indessen nur getroffen und aufrechterhalten werden, soweit oder solange die Polizeibehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann.

### Abschnitt VI

#### Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

— gegenstandslos —

### Abschnitt VII

#### Die Polizeiverordnungen

#### § 24

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

#### § 25

(1) Der Innenminister und die zuständigen Minister im Benehmen mit dem Innenminister können Polizeiverordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs für den Umfang des Landes oder für Teile des Landes erlassen.

(2) Die von den Ministern erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben.

#### §§ 26—28

— gegenstandslos —

#### § 29

(1) Die Polizeibehörden sind innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Polizeiverordnungen für das Gebiet ihres Polizeibezirks oder für Teile dieses Bezirks zu erlassen.

(2) Die Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Polizeibeirats. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so ist diese aufzuheben.

#### § 30

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Polizeibehörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Polizeibehörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

#### § 31

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalte bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen (z. B. Bekanntmachungen) außerhalb von Polizeiverordnungen sind in Polizeiverordnungen unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen der Minister überwachungsbedürftige Anlagen betreffen, kann in diesen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die erfolgte Veröffentlichung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen.

#### § 32

Polizeiverordnungen müssen

- a) einen ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
- b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
- c) im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen; handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines Sondergesetzes erlassen werden kann, so ist auch auf die Gesetzesbestimmung Bezug zu nehmen, die die Sonderermächtigung zum Erlaß der Polizeiverordnung enthält,
- d) den örtlichen Geltungsbereich enthalten,
- e) soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind. Im Falle des § 29 Abs. 2 ist anzugeben, daß die Polizeiverordnung vorbehaltlich der Zustimmung der vorgeschriebenen Stelle erlassen ist,
- f) das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,
- g) die Behörde bezeichnen, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

#### § 33

(1) In Polizeiverordnungen können für den Fall einer Zuwiderhandlung Geldbußen von zwei bis 500 DM und die Einziehung angedroht werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Pol. Verordnungen nach Abs. 1 findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I. S. 177) entsprechende Anwendung.

#### § 34

(1) Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 30 Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 30 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Polizeiverordnungen des im § 37 erwähnten Inhalts.

#### § 35

Polizeiverordnungen der Polizeibehörden sind in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen. Polizeiverordnungen der Minister sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Auf die erfolgte Veröffentlichung von Polizeiverordnungen ist in den amtlichen Kreisblättern und auf sonstige ortsübliche Weise hinzuweisen.

#### § 36

Polizeiverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### § 37

Die Änderung oder Aufhebung einer Polizeiverordnung erfolgt durch Polizeiverordnung der Behörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

#### § 38

(1) Jeder Minister ist befugt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Polizeiverordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden außer Kraft zu setzen.

(2) Die Landespolizeibehörden haben die gleiche Befugnis in bezug auf die Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden ihres Bezirks.

(3) Die Außerkraftsetzung ist gemäß § 35 Satz 1 zu veröffentlichen. Die Außerkraftsetzung wird, falls sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

#### § 39

(1) Werden Polizeibezirke durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Polizeibezirk erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung auf die neu eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt. Die in den eingegliederten Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft.

### Abschnitt VIII

#### Die polizeilichen Verfügungen

##### § 40

(1) Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

(2) Die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, oder welche Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes. Das gilt nicht für die Fälle des § 17.

##### § 41

(1) Polizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer polizeilichen Gefahr mehrere Mittel in Frage, so genügt es, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr ebenso wirksam abgewehrt wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 49) gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2, Satz 1 gelten auch für polizeiliche Verfügungen.

##### § 42

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 40) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen nur zulässig,

- a) wenn die Erteilung dem bestehenden Rechte widerspricht,
- b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) wenn und soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Rechte deren Versagung rechtfertigen würden,
- d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von b), der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die die Polizeibehörden zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben

würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

(2) Die Zurücknahme oder nachträgliche Beschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung kann im polizeilichen Interesse jederzeit erfolgen, wenn die Erteilung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs erfolgt oder die Widerruflichkeit gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

##### § 43

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als polizeiliche Verfügung.

##### § 44

(1) Polizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) Schriftlich erlassene polizeiliche Verfügungen sind bei ihrem Erlasse schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

##### § 45

(1) Gegen eine polizeiliche Verfügung einer Kreispolizeibehörde steht demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb eines Monats, nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Verfügung erlassen hat.

(2) Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einer unzuständigen Polizeibehörde eingelegt ist. In diesen Fällen ist die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten.

##### § 46

Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung angefochten werden.

##### § 47

(1) Die nach § 45 zur Entgegennahme zuständige Behörde hat, falls sie nicht selbst für Abhilfe sorgt und einen entsprechenden Bescheid erteilt, die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen Verfügungen der Kreispolizeibehörden ist die Landespolizeibehörde zuständig.

##### § 48

Ein abweisender Beschwerdebescheid in den Fällen des § 47 ist schriftlich zu erteilen. Er soll mit Gründen versehen sein und hat eine der Vorschrift des § 49 entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Entspricht ein abweisender Beschwerdebescheid diesen Vorschriften nicht, so ist die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels an eine Frist nicht gebunden.

##### § 49

Gegen einen abweisenden Beschwerdebescheid und gegen die polizeiliche Verfügung einer Landespolizeibehörde findet innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

##### §§ 50 und 51

— gegenstandslos —

##### § 52

Die Entscheidung im Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren erfolgt unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

##### § 53

— gegenstandslos —

##### § 54

— gegenstandslos —

## Abschnitt IX

## Die Zwangsmittel der Polizeibehörden

## § 55

(1) Die Polizeibehörden sind unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen befugt, die Befolgung einer polizeilichen Verfügung, wenn diese unanfechtbar geworden oder die sofortige Ausführung verlangt ist, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflchtigen durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen. Der Innenminister kann Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere über den Waffengebrauch, erlassen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß, abgesehen von dem Falle der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme (§ 44 Abs. 1, Satz 2), vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzuge schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrages vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzuge eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens zwei DM und höchstens 500 DM.

(4) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung ist, sofern es sich nicht um die Durchsetzung eines Verbots handelt, nur zulässig, solange der polizeiwidrige Zustand besteht.

(5) Ist die Handlung auf Kosten des Pflchtigen ausgeführt worden, so kann die Polizeibehörde von diesem den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(6) Die Zwangsmittel können bei polizeilichen Geboten wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist. Bei polizeilichen Verboten kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

## § 56

(1) Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann durch schriftliche Verfügung Zwangshaft angedroht werden. Die Zwangshaft darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Zwangshaft wird auf Antrag der Polizeibehörde durch das Amtsgericht festgesetzt, wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder wenn feststeht, daß sie keinen Erfolg haben wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Zwangshaft wird auf Antrag und auf Kosten der Polizeibehörde durch die für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen oder für den Sitz der Polizeibehörde zuständige Vollstreckungsbehörde der Justizverwaltung vollstreckt. Die Vollstreckung ist bei polizeilichen Geboten nur zulässig, solange der polizeiwidrige Zustand besteht.

## § 57

(1) Ist die Androhung eines Zwangsmittels im Falle des § 55 in der polizeilichen Verfügung enthalten, so kann sie nur zusammen mit der polizeilichen Verfügung angefochten werden. Ist die Androhung eines Zwangsmittels selbständig erfolgt, so sind dagegen die gleichen Rechtsmittel gegeben, wie gegen die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung. Mit der Anfechtung der Androhung kann in diesem Falle gleichzeitig die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung selbst angefochten werden, sofern diese bei der Androhung nicht bereits unanfechtbar geworden war.

(2) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung sowie gegen die Festsetzung oder Beitreibung eines Zwangsgeldes ist Beschwerde innerhalb eines Monats gegeben. Gegen die Festsetzung der Zwangshaft sowie gegen deren Vollstreckung nach § 56 Abs. 2 und 3 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

## Abschnitt X

## Die sonstigen Anordnungen der Polizeibehörden

## § 58

Soweit die Polizeibehörden auf Grund besonderer Bundes- oder Landesgesetze zum Erlaß rechtswirksamer Anordnungen, Festsetzungen, Bekanntmachungen usw. ermächtigt sind, gilt, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgendes:

- a) Auf Anordnungen usw., die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Bestimmungen über polizeiliche Verfügungen mit Ausnahme der Vorschrift des § 41 Abs. 1 und 2 Anwendung.
- b) Allgemeinverbindliche Vorschriften müssen den Bestimmungen des § 32 zu a, d, e, f, g, den Vorschriften des § 31 Abs. 2 entsprechen und im Eingang auf die Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind. Sie sind gemäß § 35 zu veröffentlichen.

## Abschnitt XI

## Die polizeilichen Strafverfügungen

— gegenstandslos —

## Abschnitt XII

## Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen

## § 70

(1) In den Fällen des § 21 kann, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahme getroffen ist, Ersatz des ihm durch die Maßnahme entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze seiner Person oder seines Vermögens getroffen ist.

(2) Abs. 1 findet Anwendung auch in den Fällen des § 42 Abs. 1 zu c und d.

## § 71

Im Falle des § 70 ist zum Schadensersatz verpflichtet der Träger der Polizeikosten für den Polizeibezirk, in dem die polizeiliche Maßnahme durchgeführt worden ist.

## § 72

In den Fällen des § 70 Abs. 1 kann der zum Schadensersatz Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem gemäß §§ 18 bis 20 dieses Gesetzes Polizeipflchtigen verlangen.

## § 73

Über die Ansprüche auf Grund der §§ 70 bis 72 ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

## Abschnitt XIII

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

— gegenstandslos —

— GV. NW. 1953 S. 402.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.